

Rasensportverein 1918 Weyer e.V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RASENSPORTVEREIN 1918 WEYER E.V. und hat seinen Sitz in Villmar, Ortsteil Weyer. Geschäftsstelle ist die Anschrift des jeweiligen 1.Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.Januar bis 31. Dezember. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weilburg eingetragen.

§ 2- Zweck

Der Verein hat den Zweck der sportlichen Förderung von Kindern, Jugendlichen, und Erwachsenen, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, sowie der Jugendpflege unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, des zuständigen Landesfachverbandes und des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Religion, Beruf und Rasse werden. Der Antrag erfolgt schriftlich, Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten, übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen sowie das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist

b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse missachtet.

d) Der Ausschluss erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird wirksam, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses Einspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. Nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Nach Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, das ehemalige Mitglied bleibt jedoch dem Verein gegenüber für seine evtl. rückständigen Verpflichtungen haftbar.

e) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Als schriftlich gilt neben einer persönlichen Benachrichtigung auch die Einladung per E-Mail, ein Aushang im Schaukasten, eine Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift, eine Veröffentlichung in der lokalen Presse oder auf der Internetseite des Vereins.

Die Tagesordnung soll enthalten:

a) den Bericht des Vorstands

b) den Bericht der Kassenprüfer

c) die Entlastung des Vorstands

d) soweit erforderlich Neuwahlen des Vorstands

e) die Wahl von 2 Kassenprüfern

f) Anträge

g) Verschiedenes

Vor der Entlastung des Vorstands und vor evtl. Neuwahlen ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der 1. Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, diese ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, lediglich Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie ordentliche Mitgliederversammlungen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich 1 Woche vor dem Versammlungstermin einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies befürworten. Wahlen erfolgen durch handaufheben, geheim muss gewählt werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Ein von der Versammlung bestimmter, aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zählt die Stimmen bei geheimer Wahl aus. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 7 – Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Den Kassenprüfern obliegen die Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 8 - Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

a) 1.Vorsitzender

b) 2.Vorsitzender

c) 1.Kassierer

d) 2.Kassierer

e) 1.Schriftführer

f) 2.Schriftführer

g) 1. Pressewart

h) 2. Pressewart

i) Wirtschaftsausschuss

j) Festausschuss

k) Abteilungsleiter Fußball

l) Spielausschuss

m) Abteilungsleiter Jugend

n) Sportwart

o) Abteilungsleiter bestehender oder noch zu gründender Sparten z.Zt. Jedermannsport, Kinderleichtathletik, Tanzsport, Alte-Herren Fußball, Frauengymnastik, Damen und Mädchenfußball.

2. Der Vorstand im Sinne des BGB - geschäftsführender Vorstand - besteht aus

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender
- c) 1.Kassierer
- d) 1.Schriftführer

Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte, deren Wert 10 000.00 € übersteigt, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

3. Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), lediglich die Wahl des Spielausschusses erfolgt jährlich auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

4. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und ausschließlicher Verwendung der Mittel für sportliche und im Zusammenhang damit verbundener gesellschaftlicher Zwecke. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Nach Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit hat in der darauffolgenden Mitgliederversammlung sofort Neuwahl zu erfolgen.

6. Der 1.Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Vertreter, hat die Leitung und Aufsicht bei allen Versammlungen des Vereins, ruft die Vorstandssitzungen ein, führt Beschlüsse aus, erteilt Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

7. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Der 1.Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

8. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

9. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Außerdem erledigt er den Schriftverkehr des Vereins, falls nicht andere Organe zuständig sind.

10. Der 1. Kassierer verwaltet die Gelder des Vereins nach den ihm erteilten Einnahme- und Ausgabeanweisungen und führt hierüber Buch.

11. Der Abteilungsleiter Jugend ist zusammen mit den Mannschaftsbetreuern für Jugendarbeit und Spielabwicklung der Jugendmannschaften verantwortlich.

12. Der Abteilungsleiter Fußball ist mit dem Spielausschuss für den Spielbetrieb der Senioren sowie für die Koordination des gesamten Spielbetriebs verantwortlich.

13. Der Spielausschuss setzt sich aus maximal 10 Mitgliedern zusammen, diese wählen intern den Vorsitzenden.

14. Der Pressewart gibt die zur Veröffentlichung gedachten Informationen (Spielberichte, Vereinsnachrichten) an die geeigneten Stellen weiter.

15. Der Sportwart unterstützt die zuständigen Organe bei der Durchführung des Sportbetriebs.

16. Die Spartenleiter (Abteilungsleiter) der übrigen Sparten führen für ihre Sparte die notwendigen Maßnahmen durch.

17. Der Vorstand kann sich bei Bedarf mit Beisitzern ergänzen. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand und stehen für Sonderaufgaben zur Verfügung.

18. Für alle Vorstandsmitglieder und Übungsleiter ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung möglich, jedoch maximal bis zur Höhe des aktuell geltenden steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages.

§ 9 - Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Zahlung in Rückstand, kann der Beitrag nebst entstandenen Kosten eingezogen werden, außerdem kann § 4b in Kraft treten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Wohnungsanschrift bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Unterlassung dieser Meldung entstehen, trägt das Mitglied.

§ 10 - Haftung

Für alle Verpflichtungen des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Bei Verstößen von Mitgliedern gegen diese Satzung oder die Satzung der Fachverbände sind diese persönlich verantwortlich und dem Verein für entstandene Schäden haftbar. Für Sportunfälle ist mit der Vereinszugehörigkeit eine Unfallversicherung eingeschlossen.

§ 11 - Ehrungen

Verleihung der Vereinsnadel in Bronze, Silber und Gold, Ernennung zum Ehrenmitglied. Ehrungen werden ausgesprochen für besondere Verdienste und langjährige Vereinszugehörigkeit, für die Verleihung gelten besondere Statuten.

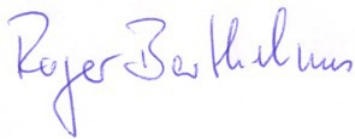
§ 12 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Villmar oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich einer freien gemeinnützigen Organisation zur Verfügung zu stellen.

§ 13 - Schlussbestimmung

Diese, von der Mitgliederversammlung am 03.07.2015 abgeänderte Fassung der Satzung tritt ab 04.07.2015 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Villmar-Weyer, den 04.07.2015



Roger Barthelmes
1.Vorsitzender

Joachim Wirbelauer
2.Vorsitzender